

### Verorgungsfragen.

#### Der Abbau der S. S. S.

Bern, 8. Jan. Die alliierten Regierungen beschlossen, vom 25. Dezember 1918 an die Sendungen nachstehender Waren, die für die Schweiz bestimmt sind, von der Formalität der Konsignation an die S. S. S. zu befreien. Diese Waren dürfen in die Eidgenossenschaft ohne Beschränkung der Kontingente eingeführt werden. Dabei ist aber verstanden, daß die betreffenden Waren nicht an Firmen, Personen und Gesellschaften gesandt werden dürfen, die von der französischen Regierung auf den Index gesetzt worden sind. Obige Verfügung betrifft u. a. folgende Waren: Artikel aus Phantasieleder und Lederimitation, Fahrräder (mit Ausschluß von Pneus), Bijouterie und unechte Geschmeide, Knöpfe aller Art, garnierte oder un-garnierte Hüte aller Art, Spitzen und Stickereien von Hand oder Maschine, Grammophon- und Phonographenwalzen und Platten, Sportgeräte, Kinofilme, Pelze, frische Früchte und ungezuckerter Fruchtstift, Essenzen, Saft, Liköre, Feldstecher und Vornons, Rechen, Näh-, Schreib-, Druck-, Wäschemaschinen, Rohmarmor, Zelluloid-Gegenstände, Photographenplatten, Passementerie, Seidenbänder, Zahnplombagen, verschiedene chemische, pharmazeutische und Drogerie-Artikel, Weine.